

Satzung des Vereines

„StudentInnen am Biederstein e.V.“

§ 1 Name, Sitz , Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „*StudentInnen am Biederstein*“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in München.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins dauert vom 01.05. bis 30.04.

§ 2 Zweck des Verein

1. Der Verein repräsentiert die gewachsene soziale Hausgemeinschaft am Studentenwohnheim Biederstein Haus I und II (Biedersteiner Str. 24 und 26, München). Das tradierte Selbstbenennungsrecht der Hausgemeinschaft, ausgeübt durch die Wohngemeinschaften, ist hierbei sowohl Grundlage als auch Ausdruck dieser Gemeinschaft und ihrer Strukturen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Studentenhilfe.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Förderung einer gemeinschaftsdienlichen Infrastruktur zur Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen sowie deren Organisation für studentische Bewohner an der Studentenwohnanlage Biederstein, sonstige Studenten und die Allgemeinheit, wobei ein Vereinsmitgliedschaft nicht vorausgesetzt ist, beispielhaft durch
 - kulturelle, politische, allgemeinbildende und kommunikative Veranstaltungen
 - gemeinsame sportliche Betätigung
 - Bildung wissenschaftlicher Arbeitskreise
 - Betrieb gemeinschaftlicher Einrichtungen
 - unentgeltliche Bereitstellung von Räumlichkeiten für kulturelle und studentische Veranstaltungen
 - Kleingärtnerei in Blumenbeeten und Balkonen
 - jährliche finanzielle Spenden an gemeinnützige Organisationen mit humanitärem Zweck, insbesondere zur Förderung der Bildung
 - Gestaltung, Förderung und Erhaltung der ehrenamtlichen Betätigung und die Übernahme sozialer Verantwortung im Sinne der studentischen Selbstverwaltung für Wohnzwecke von Studenten, die an den Münchner Universitäten studieren.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Jede/r Student/in, der/die Bewohner/in mit Mietvertrag des Studentenwohnheimes Biederstein Haus I und II in München ist, kann ordentliches Mitglied werden, sofern er/sie seinen/ihren Beitritt beantragt; in diesem Fall besteht ein Aufnahmeanspruch.
2. Soweit die ordentliche Mitgliedschaft allgemein aufgrund äußerer Umstände faktisch unmöglich wäre, insbesondere, solange wegen Renovierungsmaßnahmen sämtliche Mietverhältnisse für das Studentenwohnheim Biederstein Haus I und II vorübergehend ausgesetzt sind, bleibt der Mitgliedstatus der im letzten Zeitpunkt ordentlichen Mitglieder als Träger des Vereinsgedankens von dieser Tatsache unberührt.
3. Außerordentliche Mitglieder (Fördermitglieder) können alle natürlichen Personen werden. Kriterium ist das glaubwürdige und zuverlässige Eintreten für die Zwecke des Vereins.
4. Der Antrag auf Aufnahme ist an den Vorstand zu richten.
5. Ein Aufnahmeanspruch für außerordentliche Mitglieder besteht nicht. Eine Ablehnung kann allerdings auf gesonderten schriftlichen Antrag an die Mitgliederversammlung durch diese selbst oder mittels eines hierfür eingerichteten Ausschusses revidiert werden.
6. Mit Zeitpunkt der Beendigung des Mietvertrages oder des Auszugs aus dem Studentenwohnheim Biederstein Haus I und II wandelt sich die ordentliche in eine außerordentliche Mitgliedschaft um: Absatz 2 bleibt hiervon unberührt

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. wenn ein Mitglied gegenüber dem Vorstand seinen Austritt erklärt
 - b. wenn die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen den Ausschluss beschließt
 - c. bei Eintritt einer auflösenden Bedingung oder Befristung
 - d. bei Tod
2. Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands vorläufig aus dem Verein ausgeschlossen werden; zuvor soll es gehört werden. Vor dem endgültigen Ausschluss ist das betroffene Mitglied die Gelegenheit erhalten, von der Mitgliederversammlung gehört zu werden.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden einem ausscheidenden Mitglied keine Einlagen oder Beiträge zurückerstattet.

§ 5 Pflichten der Mitglieder, Beiträge

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins zu unterstützen.
2. Anschrift und E-Mail-Adresse sowie deren Änderungen sind dem Vorstand mitzuteilen.
3. Von ordentlichen Mitgliedern können Jahresbeiträge erhoben werden. Über Erhebung und Höhe des Jahresbeitrages kann nur die Mitgliedervollversammlung zu Beginn eines Geschäftsjahres entscheiden, also im Mai des jeweiligen Jahres. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist nur für das laufende Geschäftsjahr gültig.
4. Von außerordentlichen Mitgliedern können Jahresbeiträge erhoben werden. Über Erhebung und Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Dabei ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Mitglieder angemessen zu berücksichtigen. Eine Erhebung kommt im Falle des § 3 Abs. 6 bis zum Schluss des folgenden Geschäftsjahres nicht in Betracht.
5. Beiträge dürfen nicht rückwirkend erhoben oder erhöht werden. Die Beitragspflicht entsteht im Übrigen mit dem Eintritt in voller Höhe.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können zudem Ausschüsse oder nachrangige Organe zur Wahrnehmung besonderer Vereinsaufgaben (z.B. Heimrat) eingerichtet werden.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Das höchste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung (MV).
2. Die Mitgliederversammlung wird einmal pro Semester innerhalb der Vorlesungszeit einberufen (ordentliche MV).
3. Jedes ordentliche Mitglied hat auf der Mitgliederversammlung eine Stimme. Ein anwesendes Mitglied kann maximal eine übertragene Stimme führen. Eine Stimmrechtsvollmacht kann jeweils nur für die Dauer einer Mitgliederversammlung schriftlich durch Erklärung der übertragenden Person erfolgen. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht.
4. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss auch außerordentlichen Mitgliedern und Personen mit gültigem Mietvertrag für die Biedersteinerstr. 22-26 das Stimmrecht zusprechen; im Übrigen gilt § 7 Absatz 10. Für den Fall des § 3 Absatz 2 wird klargestellt, dass alle im letzten Zeitpunkt ordentlichen Mitglieder als Vereinsmitglieder bis zur Wiederherstellung geordneter Verhältnisse ihr persönliches Stimmrecht behalten. Von einem derartigen Beschluss oder dem Vorhandensein derartiger Umstände und der Folge soll der Vorstand alle Mitglieder in der Einladung zur Mitgliederversammlung in Kenntnis zu setzen.
5. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt einer der Vorsitzenden oder ein von der Mitgliederversammlung dazu bestimmter Versammlungsleiter.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlussunfähigkeit wird nur auf Antrag, jedoch nicht rückwirkend festgestellt. Sollte zu dem angegebenen Termin nicht ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, so kann kurzfristig eine zweite Mitgliederversammlung mit gleich lautender Tagesordnung einberufen werden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Mitgliederversammlung entscheidet, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen insoweit nicht als abgegebene Stimme.
8. Die Einberufung erfolgt durch einen der Vorsitzenden, hilfsweise ein anderes Mitglied des Vorstands. Sie ist mindestens 5 Tage zuvor auf der Vereinshomepage anzukündigen. Die Ankündigung umfasst Datum und Uhrzeit, den Ort, die Tagesordnung, den Namen des ladenden Vorstands und erfolgt unter Beachtung eventueller weiterer Formalien (vgl. § 7 Absatz 4).
9. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss binnen 14 Tagen einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, insbesondere, wenn die Einberufung wahlweise mindestens 10 ordentliche Mitglieder oder mindestens 10% aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks, der Gründe und des Zeitpunktes vom Vorstand verlangen oder der Vorstand nicht mehr handlungsfähig i. S. d. § 9 Abs. 2 ist.
10. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind im Rahmen der Hausordnung, für alle Mitglieder und Ämter verbindlich. Sie erledigen sich von selbst mit Schluss der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, soweit die Mitgliederversammlung nicht ausdrücklich und durch jeweils gesonderten Beschluss etwas anderes bestimmt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit Beschlüsse aufheben, zurücknehmen und ergänzen.
11. Die Mitgliederversammlung kann im Weiteren eine Geschäftsordnung entwerfen, an die sich die Organe und Ämter des Vereins bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu richten haben. Als Geschäftsordnung kann auch die Satzung des Studentenwohnheims Biederstein Haus I und II gelten.

§ 8 Ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung behält sich gegenüber dem Vorstand die Beschlussfassung insbesondere in folgenden Punkten vor:

- a. Wahl, Abberufung und Entlastung der Vorstandsmitglieder
- b. Wahl, Abberufung und Entlastung von weiteren Amtsinhabern
- c. Einrichtung, Ausgestaltung oder Auflösung weiterer Ämter
- d. Erteilung von Weisungen an den Vorstand oder weitere Ämter
- e. Satzungsänderungen und Grundsatzentscheidungen
- f. abschließende Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern oder sonstige Maßnahmen gegenüber Mitgliedern
- g. Einsetzung eines oder mehrerer Kassenprüfer zur Überprüfung der Finanzen und Vermögensverwaltung
- h. Haushaltsrecht, z.B. in Form der Entscheidung über Budgets der Ämter oder der Genehmigung des Kassenberichtes
- i. Auflösung des Vereines

§ 9 Vorstand, Geschäftsbereich

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart und bis zu 2 Beisitzern. Vorstandsmitglieder müssen grundsätzlich ordentliche Mitglieder des Vereins sein. Einzelfallbezogene Ausnahmen bewilligt die Mitgliederversammlung durch gesonderten Beschluss.
2. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein von je zwei Mitgliedern des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten, wobei einer der Vorsitzende sein muss. Die Wahrnehmung von Vereinsinteressen ohne Bindungswirkung gegen Dritte kann der Vorstand Mitgliedern des Vereins durch einfachen Beschluss übertragen.
1. Die Mitgliederversammlung arbeitet darauf hin, dass die Vorsitzenden in Personalunion als Haussprecher für die Vertretung der Hausbewohner im Rahmen der Selbstverwaltung des Studentenwerkes benannt sind.
2. Zur Wahl der Vorstandsmitglieder ist die absolute Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich. Sollte keiner der Bewerber die nötige Mehrheit erreichen, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Stimmhöchsten oder eine Wiederholungswahl vorzunehmen. In diesem Fall gilt § 7 Absatz 7, auf diese Folge ist zuvor hinzuweisen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
3. Laufende Geschäfte erledigen der 1. Vorsitzende und 2. Vorsitzende nach interner Geschäftsverteilung. Sitzungen des Vorstandes werden von einem der Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind, davon mindestens einer der Vorsitzenden. Näheres regelt eine Geschäftsordnung.
4. Der Vorstand hat die Amtsgeschäfte für ein Jahr inne. Eine Wiederwahl ist möglich. Der bisherige Vorstand bleibt bis zum Amtsantritt des neuen Vorstandes im Amt. Mit Ablauf seiner Amtszeit hat der Vorstand umgehend den neu gewählten Vorstand einzuweisen und ihm Geld- und Sachmittel auszuhändigen.
5. Ein Übergabeprotokoll muss angefertigt werden.

§ 10 Führung der Amtsgeschäfte, Haftung, Entlastung

1. Der Vorstand, weitere Amtsinhaber und Beauftragte des Vereins haften gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

2. Die Vorstandsmitglieder haben zu jeder ordentlichen Mitgliederversammlung und bei einem vorzeitigen Ausscheiden einen Rechenschaftsbericht vorzulegen. Vom Kassenwart ist insbesondere ein vollständiger Kassenbericht vorzulegen. Weiteres kann die Geschäftsordnung i. S. v. § 7 Abs. 11 regeln.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet anschließend mit absoluter Mehrheit über die Entlastung der Amtsinhaber, also den Haftungsübergang und Regressverzicht. Bei arglistiger Täuschung wird die Entlastung hinfällig.

§ 11 Vereinsvermögen

1. Die pflichtgemäße allgemeine Verwaltung von Vereinsvermögen und Inventar erfolgt durch den Vorstand. Er kann sich hierzu Hilfspersonen bedienen; dies entbindet den Vorstand jedoch nicht von seiner Verantwortlichkeit gegenüber dem Verein.
2. Die Geldmittel des Vereins werden primär verantwortlich vom Kassenwart verwaltet, insbesondere wird durch ihn die Einhaltung der Budgets überwacht. Über Einnahmen und Ausgaben sind Buch und Belege zu führen. Die Buchführung hat sich gegebenenfalls an den Vorgaben des Finanzamtes auszurichten.
3. Sofern ein zweckgebundener Vermögensstock in das Vereinsvermögen eingebracht wird, darf dieser in seinem grundsätzlichen Bestand nicht angetastet werden. Hierzu wird eine elementare Rücklage eingerichtet; diese orientiert sich an den maximal zu erwartenden Vorleistungskosten unter Berücksichtigung des Zweckes. Entsprechendes gilt für treuhänderische Einlagen.
4. Soweit die elementare Rücklage gefährdet ist, hat der Kassenwart in eigener Verantwortung eine Ausgabensperre zu verhängen.

§ 12 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt einen oder mehrere Kassenprüfer, welche die ordnungsgemäße Verwaltung des Vereinsvermögens im Sinne dieser Satzung überprüfen. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören und haben jeweils mit dem Kassenbericht bzw. am Ende des Geschäftsjahres der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Der Vorstand hat ihnen jederzeit Einsicht in alle Buchungs- und Geschäftsunterlagen zu gewähren.

§ 13 Ausscheiden des Vorstandes

Der Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstands scheiden aus dem Amt aus:

- a. nach Ablauf der Amtszeit und Übertragung der Amtsgeschäfte unter Berücksichtigung von § 9 Abs. 6.
- b. bei dauernder Verhinderung
- c. wenn die Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit der anwesenden Stimmen das Vertrauen entzieht und einen Nachfolger wählt
- d. auf eigenen Wunsch; er bleibt jedoch zumindest im Amt, bis eine Mitgliederversammlung einberufen und abgehalten wurde

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird von der Mitgliederversammlung baldmöglichst für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger gewählt.

§ 14 Satzungsänderungen, Vollzug

1. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie zuvor auf der Tagesordnung angekündigt war.
2. Eine Satzungsänderung kann nur mit 3/4 - Mehrheit der anwesenden Stimmen auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
3. Die Satzungsänderung ist durch den 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden. Dem 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden ist im Rahmen der Verwirklichung des Beschlusses das Recht übertragen, etwaige Modifikationen, die das Registergericht für die Eintragungsfähigkeit einer Satzungsänderung verlangen sollte, vorzunehmen.

§ 15 Protokollführung, Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

1. Über die in der Mitgliederversammlung und in förmlichen Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse ist ein Sitzungsprotokoll zu führen.
2. Dieses Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen.
3. Die Protokolle müssen den Mitgliedern auf Anfrage zur Einsicht vorgelegt werden

§ 16 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung nur mit 4/5 - Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden; in diesem Fall gilt ausnahmsweise eine Einladungsfrist von einem Monat. § 14 Absatz 1 findet entsprechende Anwendung.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Stand: München, 08.11.2012